Rechtsanwälte

Rechtsanwälte [illegible] Köln

Staatsanwaltschaft Bonn
Herbert-Rabius-Straße 3
D 53225 Bonn

Unser Zeichen	Sekretariat	Durchwahl	e-Mail	Datum
11/00				16.11.2011

Bauerle, Annegret & Christoph

Strafanzeige & Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eheleute Annegret und Christoph Bauerle, Petersbergstraße 20 in 53177 Bonn haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Eine Kopie unserer Bevollmächtigung liegt an.

Namens und im Auftrag unserer Mandanten stellen wir **Strafanzeige** und vorsorglich **Strafantrag** wegen aller in Betracht kommender Delikte.

Hintergrund der Beauftragung ist folgender Sachverhalt:

Herr Christoph Bauerle ist Mitbetreiber der Internetpräsenz „www.katholiken-im-burgviertel.de". Diese Webseite setzt sich kritisch mit den Vorgängen in der katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg auseinander. Die Webseite versteht sich als Plattform für eine Initiative, die die Politik des Erzbistums Köln sowie deren Vertreter vor Ort für falsch hält. Sie besteht aus ehemaligen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sowie anderen Mitgliedern der Pfarrgemeinde. Frau Annegret Bauerle ist Mitglied des Kirchenvorstands der vorgenannten Kirchengemeinde. Mit der Webseite ist Frau Bauerle weder formal noch inhaltlich verbunden. Insbesondere ist sie nicht verantwortlich für deren Inhalte. Dies lässt sich bereits dem ordnungsgemäßen Impressum der Webseite entnehmen.

Am 11. Juli 2011 wurde unseren Mandanten der Auszug eines Gutachtens „Prüfung der Verletzung von Rechten Dritter durch die Internetseite „www.katholiken-im-burgviertel.de" sowie Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise" von Herrn S Bonn in den Briefkasten geworfen. Herr Dr. S ist Mitglied des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde. Vermerkt war handschriftlich, dass Herr Dr. S vergeblich versucht habe, Frau Bauerle persönlich zu kontaktieren. Dringender kurzfristiger

Gesprächsbedarf wurde signalisiert. Eine Kontaktaufnahme hatte aber nicht stattgefunden, weder persönlich noch telefonisch. Frau Bauerle war über den gesamten Vormittag daheim erreichbar, bei ihr hatte sich Herr Dr. S aber nicht gemeldet.

Auf Seite 4 des Gutachtens findet sich das Fazit: Unter 1. ist vermerkt, dass der Verfasser des Gutachtens routinemäßig Wirtschaftsauskünfte bei den Auskunfteien Bürgel und Creditreform eingeholt habe. Dabei seien in Bezug auf Herrn und Frau Bauerle Eintragungen zu Tage getreten.

Das Gutachten überreichen wir als **Anlage 1**.

Auf dem Gutachten ist ein weiterer handschriftlicher Vermerk mit Datum 08.07.2011 angebracht der lautet: „Für KV + PGR St.Marien/Servatius". Die Urheberschaft dieses Vermerks ist diesseits nicht bekannt.

Mit Email vom 11.07.2011, 16:06 Uhr wandte sich Herr Dr. S an die Emailadresse der Frau Annegret Bauerle und kündigte erneut telefonischen Gesprächsbedarf an. Einer auf seiner Mailbox des Mobiltelefons hinterlassene Rückrufbitte des Herrn Bauerle vom selben Tage gegen 14:00 Uhr ist Herr Dr. S nicht nachgekommen.

In seiner Email vom 12.07.2011, 09:48 Uhr wandte sich Herr Dr. S erneut an Frau Bauerle und führte wörtlich aus: „Bevor die komplette juristische Ausfertigung jetzt an alle Gremien versandt wird, dachte ich, daß gerade Sie als KV-Mitglied an einem persönlichen Gespräch sehr interessiert sein könnten."

Nach längerem Mailkontakt einigte man sich schließlich auf ein persönliches Treffen. Der gesamte Mailkontakt wird als **Anlage 2** vorgelegt.

Am 15.07.2011 fand ein persönliches und als „privat" gekennzeichnetes Gespräch zwischen Herrn Dr. S sowie Frau und Herrn Bauerle statt. In diesem Gespräch legte Herr Dr. S gegenüber den Eheleuten Bauerle dar, selbst nicht Urheber bzw. Auftraggeber des Rechtsgutachtens zu sein. Nach einigen Ausführungen erklärte Herr Dr. S sinngemäß, dass er sich um die Nichtverbreitung des Rechtsgutachtens bemühen werde, wenn im Gegenzug die Aktivitäten der Frau Annegret Bauerle im Kirchenvorstand beendet würden und wenn die Internetseite „katholiken-im-burgviertel.de" ihre, in den Augen des Herrn Dr. S „ehrverletztenden" Äußerungen künftig unterlasse. Anderenfalls könne Herr Dr. S es nicht gewährleisten, dass die Weitergabe des Rechtsgutachtens nicht erfolge. Er wolle hier aber gerne in „Vorleistung" treten.

Den Inhalt dieses Gespräches können die Eheleute Bauerle bezeugen und stehen der Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Am 22.9.2011 erfuhren unsere Mandanten, dass das vorgenannte Rechtsgutachten von den Kirchenvorstandsmitgliedern Dr. S (bereits benannt), R Bonn, und R Bonn sowie dem Pfarrverweser und Vorsitzenden des Kirchenvorstands Dr P Bonn in Auftrag gegeben worden sei. Herr Dr. S hat hierzu die Bonner Rechtsanwaltskanzlei V Bonn beauftragt.
Hierzu überreichen unsere Mandanten die schriftliche Äußerung des Herrn Dr. S in der Kirchenvorstandssitzung vom 22.9.2011 als **Anlage 3**.

Wer das Gutachten bezahlte und aus welchen Geldern ist unseren Mandanten nicht bekannt. Auch wissen unsere Mandanten nicht, ob die vorgenannten Personen als Privatpersonen handelten oder stellvertretend für die Kirchengemeinde. Ebenfalls ist unbekannt, wer im letzteren Fall die Beauftragung legitimierte, denn einen Beschluss des Kirchenvorstands diesbezüglich hat es nicht gegeben. Ein Handeln einzelner Personen des Kirchenvorstands ohne Beschluss des gesamten Organs ist jedoch unstatthaft. Unsere Mandanten können mithin nicht ausschließen, dass hier Gelder der Kirchengemeinde ohne rechtliche Grundlage verwandt worden sind.

Unsere Mandanten können nicht nachvollziehen, wie diese sehr persönlichen Informationen in das Rechtsgutachten gelangen konnten. Unsere Mandanten jedenfalls hatten mit der Kanzlei V keinen Kontakt und dieser selbstverständlich weder Auskünfte noch eine Berechtigung erteilt, solche einzuholen.

Im Auftrag unserer Mandanten haben wir sodann eine Selbstauskunft bei der Creditreform Bonn Domschke KG, Postfach 24 65, 53014 Bonn eingeholt. Diese Auskünfte überreichen wir als **Anlage 4** und **Anlage 5**. Es wurde mitgeteilt, dass am 4.7.2011 je eine telefonische Auskunft über unsere Mandanten an die Immobilien- und Wirtschaftsberatung GmbH, Bonn erteilt wurde. Es habe sich um eine Bonitätsprüfung im Zuge einer Geschäftsanbahnung gehandelt. Unsere Mandanten ist diese Gesellschaft unbekannt. Weder befanden sie sich mit der genannten Gesellschaft noch mit irgend einer anderen Gesellschaft oder Person in Verhandlungen bezüglich eines der von der Firma Immobilien bearbeiteten Geschäftsfelder.

Daraufhin machten wir für unsere Mandanten datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche gegenüber der GmbH und gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei V geltend.

Mit Schreiben vom 4.10.2011 teilte die GmbH mit, dass sie über keine gespeicherten Daten verfüge. Es könne kein Vorgang festgestellt werden, der mit einer etwaigen Anfrage bei der Creditreform am 4.7.2011 in Zusammenhang stehen könnte. Diese Schreiben überreichen wir als **Anlage 6** und **7**. Verantwortlich als Geschäftsführer ist dort Herr B Bonn.

Eine erneute Anfrage bei der Creditreform wurde mit Schreiben vom 10.10.2011 beantwortet. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die Auskunft der GmbH unrichtig sei. Es habe definitiv eine telefonische Auskunft über beide Mandanten gegeben. Als Anfragegrund sei Bonitätsprüfung genannt worden. Dieses Schreiben überreichen wir als **Anlage 8**.

Mit Schreiben vom 11.10.2011 wurde die GmbH um eine Stellungnahme zu dem Schreiben der Creditreform gebeten. Eine solche erfolgte bisher nicht.

Wir haben ebenfalls die Rechtsanwaltskanzlei V kontaktiert und um Auskunft gebeten, woher die Angaben in dem Rechtsgutachten stammen. Diese Anfrage wurde zuerst mit Schreiben vom 5.10.2011 (**Anlage 9**) gar nicht und nach erneuter Nachfrage mit Schreiben vom 19.10.2011 (**Anlage 10**) unzureichend beantwortet. Es ist jedoch auffallend, dass die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskanzlei V im Bereich „Allianzen" die GmbH verzeichnet.

Auch der um Auskunft ersuchte zuständige Pfarrverweser Dr. P erteilte mit Schreiben vom 19.10.2011 keine, bzw. unzureichende Auskunft (**Anlage 11**).

Unsere Mandanten können nicht nachvollziehen, wie die persönlichen Informationen über die wirtschaftliche Situation unserer Mandanten ihren Weg in das Rechtsgutachten gefunden haben. Insbesondere wissen sie nicht, wie diese Rechtsanwaltskanzlei an die Informationen gelangt ist. Die Kanzlei beruft sich unzutreffend auf die anwaltliche Verschwiegenheit.

Es ist nicht davon auszugehen, dass einer Rechtsanwaltskanzlei im Zuge der Fertigung eines Gutachtens, in dem lediglich mögliche Ansprüche gegenüber dritten Personen geprüft werden – mithin also noch keine titulierten und vollstreckbaren Ansprüche festgestellt sind – Auskunftsansprüche im Rahmen eines berechtigten Interesses gegenüber einer Auskunftei zukommen. Dies gilt umso mehr, dass auf den ersten Blick sogar für einen juristischen Laien erkennbar ist, dass aufgrund der Tatsache, dass Frau Annegret Bauerle in keiner Weise mit der streitgegenständlichen Internetseite in Beziehung steht, ihr gegenüber jedenfalls keine Ansprüche aus etwaigen Verletzungshandlungen durch die Internetseite geltend gemacht werden können. Zudem ergibt sich aus der Auskunft der Creditreform, dass diese jedenfalls gegenüber der Kanzlei V keine Auskünfte erteilt hatte.

Unsere Mandanten sind entsetzt, dass ihre privaten und persönlichen Daten an Dritte herausgegeben, dort verarbeitet und verbreitet wurden und jetzt noch nicht einmal nachvollzogen werden kann, wie dies geschehen konnte.

Vor einigen Tagen haben unsere Mandanten zudem erfahren, dass Herr Rechtsanwalt V Partner der bereits benannten Kanzlei V sich bereits um den 5.07.2011 im Rahmen eines Gespräches über die Situation der Pfarrgemeinde gegenüber Bonn geäußert hat, dass er von einem Herrn Dr. S den Auftrag bekommen habe, die wirtschaftliche Situation des Herrn Christoph Bauerle zu ermitteln.

Darüber hinaus hat sich der bereits benannte Herr Dr. S schon im Februar 2011 gegenüber Frau Bonn geäußert, die Integrität des Herrn Bauerle sei zweifelhaft. Die Eheleute Bauerle können daher nicht ausschließen, ob nicht bereits zu diesem Zeitpunkt Informationen über ihre wirtschaftliche Situation eingeholt wurden. Den Eheleuten ist bekannt, dass der bereits benannte Herr R bei der Creditreform beschäftigt ist. Unbekannt ist indes, ob bereits zu diesem Zeitpunkt unbefugt auf die Daten der Eheleute Bauerle, die bei der Creditreform hinterlegt sind, zugegriffen wurde. Dies ist allerdings ermittelbar, da interne Abfragen im EDV-System der Creditreform anhand der jeweiligen Nutzerkennung festgehalten werden.

Im Auftrag unserer Mandanten haben wir sowohl den Landdesdatenschutzbeauftragten NRW als auch den Datenschutzbeauftragten der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, Herrn über den Sachverhalt informiert.

Der Landesdatenschutzbeauftragte teilte telefonisch mit, dass der Vorgang zuerst der Staatsanwaltschaft angezeigt werden solle, da diese vorrangig damit zu befassen sei.

Der Datenschutzbeauftragte der Creditreform, Herr , teilte mit als **Anlage 12** vorgelegtem Schreiben vom 09.11.2011 mit, dass lediglich zwei Datenbankabrufe vom 04.07.2011 ermittelbar seien seitens der GmbH. Auch gegenüber Herrn

habe sich die GmbH dahingehend eingelassen, dass eine Aufklärung zu den Abrufen nicht mehr möglich sei.

Nach diesseitiger Rechtsauffassung handelt es sich hier um eine datenschutzrechtliche Verletzung und einer damit einhergehenden Persönlichkeitsrechtsverletzung unserer Mandanten in einem massiven Fall. Ebenfalls könnte der Umgang mit den Daten unserer Mandanten strafrechtliche relevant sein.

Es wird um die Verfolgung aller in Betracht kommender Delikte gebeten.

Ebenfalls wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt darum gebeten, dem Unterzeichner nach Abschluss der Ermittlungen Akteneinsicht zu gewähren.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt